

BRIEFE AN DIE REDAKTION

STEUERPROBLEME

Zum Artikel von Dr. Hans-Ulrich Lang: „Besteuerung der Freien Berufe: Immer noch alles offen“, Heft 4/1981, Seite 109:

Nachtrag

Zu dem Artikel . . . möchte ich nachtragen, daß in der Koalitionsvereinbarung von SPD und FDP, auf die der Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung Bezug genommen hat, zu den Steuerproblemen der Freien Berufe vereinbart ist: „Im Fall einer neuen Steuerentlastung soll der Grundfreibetrag sowie die steuerliche Behandlung der Vorsorgeaufwendungen der Selbständigen für die Krankenversicherung verbessert werden.“

Dietrich W. Rollmann
Hauptgeschäftsführer des
Bundesverbandes der Freien
Berufe (BFB)
Godesberger Allee 54
5300 Bonn 2

TIERVERSUCHE

Vorschläge zu einem anhaltend aktuellen Thema:

Datenpool

Niemand gibt sich heute der Illusion hin, man könne mit einem Schlag das Ziel der völligen Aufhebung aller Tierversuche erreichen. Es sollte aber vor allem ein größeres Maß an Kritik gefordert werden sowie weniger zweideutig formulierte Paragraphen im Tierschutzgesetz.

Ein weiterer kleiner Schritt in die gewünschte Richtung wäre zum Beispiel die Schaffung eines pharmakologisch-toxikologischen Daten-Pools, der bei einer zentralen Stelle, etwa beim Bundesgesundheitsamt, von jedem Anforderer abrufbar, die bereits im Tierversuch erarbeiteten Ergebnisse mit jeder Arzneisubstanz enthielte. Dies hätte eine enorme Einsparung an finanziellen Mitteln einerseits und an Versuchstier-Opfern andererseits zur Folge, zumal doch heute der Gesetzgeber von je-

dem neuen Anbieter eines an sich altbekannten, in leicht veränderter galenischer Präsentation oder mit neuem Warenzeichen angemeldeten Arzneistoffes die erneute Vorlage aller tierexperimentellen Ergebnisse fordert.

Dr. med. Noemi Pascal
Rathausplatz 3
4019 Monheim/Rhein

ITALIEN

Zu der Meldung in Heft 44/1980: „Italien: Volksabstimmung über die Abtreibung“, Seite 2590:

Abtreibungsdienst gewährleisten

. . . Es stimmt, daß in Italien kein Arzt zur Durchführung einer Abtreibung gezwungen werden kann, wenn er offiziell eine Verweigerung aus Gewissensgründen erklärt. Wohl aber ist jedes öffentliche Krankenhaus, das über eine geburtshilflich-gynäkologische Abteilung verfügt, von Gesetzes wegen verpflichtet, den Abtreibungsdienst zu gewährleisten, selbst wenn das gesamte ärztliche Personal die Erklärung der Verweigerung aus Gewissensgründen abgegeben hat.

Der Präsident der Krankenhausverwaltung kann wegen „Unterlassung einer Amtshandlung“ angezeigt werden (Haftstrafe bis zu einem Jahr), sollte er nicht in jedem Falle für die Aufrechterhaltung des Abtreibungsdienstes gesorgt haben, nötigenfalls unter Heranziehung anstaltsfremder Gynäkologen, die keine Erklärung zur Verweigerung aus Gewissensgründen abgegeben haben. Dies ist der Fall am Allgemeinen Landeskrankenhaus Meran, an dem die gesetzlichen Abtreibungen von einem Ärzteteam und zwei Krankenpflegern durchgeführt werden, die dazu eigens einmal wöchentlich von der Frauenklinik der Universität Padua (Entfernung 250 km) angefordert werden.

Dr. Roberto Algranati
Landeskrankenhaus Meran (Italien)

BEKANNTMACHUNGEN

Kassenärztliche Bundesvereinigung

6. Nachtrag zum Vertrag über badeärztliche Behandlung in deutschen Bädern zwischen dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK) sowie dem Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e. V. (AEV) einerseits und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, K. d. ö. R. (KBV) – unter Mitwirkung des Verbandes Deutscher Badeärzte e. V. (VDB) – andererseits vom 16. Juli 1975 in der Fassung vom 25. Januar 1980

Die Ziffern 1 bis 5 des § 9 des Vertrages werden wie folgt geändert:

„1. Für die badeärztliche Behandlung zur Durchführung einer Kur wird bei einer Behandlungsdauer von vier Wochen dem Vertragsbadearzt eine Vergütung von 73,25 DM bzw. von 69,25 DM durch die in Ziffer 8 genannten Vertragskassen gezahlt. Mit dieser Vergütung sind die eingehende Erstuntersuchung des Versicherten, die ärztliche Leitung und Überwachung der Kur mit den laufenden Untersuchungen einschließlich der etwa erforderlichen Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit und der am Schluß der Behandlung zu erstellende Kurbericht (Anlage 3) – einschließlich der etwaigen Portokosten für die Übermittlung des Kurberichts an den behandelnden Vertragsarzt – sowie alle diagnostischen Sonderleistungen, deren Gebühr in der E-GO nicht mehr als 8,75 DM beträgt, und die Leistungen nach den Nummern 250, 252, 65 und 1075 der E-GO abgegolten. Ausgenommen ist die Nummer 3627 der E-GO bei Diabetes. Im übrigen können Sonderleistungen nach den Abschnitten C bis O der E-GO berechnet werden, wenn sie für die Durchführung der Badekur notwendig sind.

2. Bei Behandlung von kürzerer Dauer als vier Wochen vermindert sich der Betrag von 73,25 DM bzw. 69,25 DM für jede ausgefallene Woche um 14,65 DM bzw. 13,85 DM. Die gleiche Minderung tritt ein, wenn während der Behandlungsdauer innerhalb von 13 Tagen eine vertragsbadeärztliche Behandlung nicht stattgefunden hat.

3. Bei Behandlung von längerer Dauer erhöht sich der Betrag von 73,25 DM

bzw. 69,25 DM für jede angefangene Behandlungswoche um 14,65 DM bzw. 13,85 DM, jedoch nur dann, wenn die Vertragskasse die Verlängerung genehmigt hat.

4. Beschränkt sich die Tätigkeit des Vertragsbadearztes auf die eingehende Erstuntersuchung, die Aufstellung des Kurplanes und die Abschlußuntersuchung, so erhält der Vertragsbadearzt eine Vergütung von 44,- DM bzw. 41,60 DM.

5. Beschränkt sich die Tätigkeit des Vertragsbadearztes auf die eingehende Erstuntersuchung und die Aufstellung des Kurplanes, so erhält der Vertragsbadearzt eine Vergütung von 27,75 DM bzw. 24,65 DM. "

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1981 in Kraft; er gilt für die ab diesem Zeitpunkt angetretenen Badekuren. ■

Kassenarztsitze

Niedersachsen

Von der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen werden folgende Kassenarztsitze als vordringlich zu besetzen ausgeschrieben:

Salzgitter, Allgemeinarzt. In dem Neubaugebiet Fredenberg (z. Z. ca. 8000 Einwohner) des Stadtteiles Salzgitter-Lebenstedt ist die Niederlassung eines Allgemeinarztes dringend erforderlich geworden. Zur Zeit sind dort nur eine Kinderärztin und ein Internist niedergelassen. Die Stadt ist bei der Beschaffung von Wohn- und Praxisräumlichkeiten behilflich. Beitritt zur Laborgemeinschaft ist möglich. Alle weiterführenden Schulen sind in Salzgitter-Lebenstedt vorhanden.

► Einem der zugelassenen Bewerber wird gemäß § 5 I der Richtlinien der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen für Maßnahmen zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung eine Umsatzgarantie in Höhe von 30 000 DM vierteljährlich für die Dauer eines Jahres gewährt.

Nähere Auskunft erteilt die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig, An der Petrikirche 1, 3300 Braunschweig, Telefon 05 31/4 40 36.

Wolfsburg, Dermatologe. In der Großstadt Wolfsburg (Einzugsgebiet ca.

150 000 Einwohner) ist wegen Praxisaufgabe aus Altersgründen die Niederlassung eines weiteren Dermatologen dringend erforderlich geworden. Die Praxis kann von einem Nachfolger übernommen werden. Beitritt zur Laborgemeinschaft ist möglich. Alle weiterführenden Schulen befinden sich am Ort.

► Einem der zugelassenen Bewerber wird gemäß § 5 I der Richtlinien der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen für Maßnahmen zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung eine Umsatzgarantie in Höhe von 30 000 DM vierteljährlich für die Dauer eines Jahres gewährt. Eine weitere finanzielle Förderung ist möglich.

Nähere Auskunft erteilt die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig, An der Petrikirche 1, 3300 Braunschweig, Postfach 30 40, Telefon 05 31/4 40 36.

Helmstedt, Nervenarzt. In der Kreisstadt Helmstedt, ca. 27 000 Einwohner, mit einem Einzugsgebiet von weiteren 40 000 Einwohnern, ist die Niederlassung eines Nervenarztes dringend erforderlich. In Helmstedt ist zur Zeit kein Nervenarzt niedergelassen. Wohn- und Praxisräumlichkeiten stehen zur Verfügung.

► Einem der zugelassenen Bewerber wird gemäß § 5 I der Richtlinien der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen für Maßnahmen zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung eine Umsatzgarantie in Höhe von 30 000 DM vierteljährlich für die Dauer eines Jahres gewährt. Eine weitere finanzielle Förderung ist möglich.

Nähere Auskunft erteilt die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig, An der Petrikirche 1, 3300 Braunschweig, Postfach 30 40, Telefon 05 31/4 40 36.

Nordrhein

Von der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein werden folgende Kassenarztsitze als vordringlich zu besetzen ausgeschrieben:

Emmerich, Dermatologe. In Emmerich, das mit dem Einzugsgebiet Rees 45 000 Einwohner umfaßt, ist die Stelle eines Dermatologen freigeworden. Die Niederlassung eines Hautarztes ist dringend erforderlich, da die benachbarten Kollegen überlastet sind. Emmerich, am Rhein ge-

legen, hat sehr gute Verkehrsverbindungen, alle schulischen Einrichtungen am Ort und verfügt über reichlich kulturelle Einrichtungen.

► Den Bewerbern um einen der vorgenannten Kassenarztsitze wird die Umsatzgarantie in Höhe von 80 000 DM für ein Jahr gewährt, wenn sie die Garantiezusage der KVNo vor der Zulassung zur Kassenpraxis erhalten haben. Nähere Auskünfte hierüber bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Emanuel-Leutze-Straße 8, 4000 Düsseldorf 1, Telefon 02 11/5 97 01, und bei jeder anderen Verwaltungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein.

Bewerbungen sind zu richten an den Zulassungsausschuß für Kassenarztzulassungen Lützowstraße 7, 4100 Duisburg, Telefon 02 03/37 00 61.



Wipperfürth, Dermatologe. Infolge Niederlegung der RVO-Praxis des bisherigen einzigen Dermatologen in Wipperfürth (60 000 Einwohner mit Einzugsgebiet) im Oberbergischen Kreis ist eine alteingeführte dermatologische Fachpraxis zu besetzen. Zwei Gymnasien und eine Realschule am Ort. Die Kreisstadt Gummersbach ist 25 km von Wipperfürth entfernt.

Waldbrol, Augenarzt. In Waldbrol, mit Einzugsgebiet ca. 44 500 Einwohner, ist die Niederlassung eines weiteren Augenarztes dringend erforderlich, da die ärztliche Versorgung sich auf ein ausgedehntes ländliches Gebiet erstreckt. Praxisräume können evtl. vom älteren Kollegen übernommen werden. Alle schulischen und kulturellen Einrichtungen sind am Ort.

Waldbrol, Dermatologe. In Waldbrol, ca. 15 000 Einwohner, ist durch Ausscheiden des bisherigen einzigen Dermatologen ein Praxissitz vordringlich zu besetzen. Wegen Überlastung der nächstgelegenen Dermatologen (30 km und 40 km Entfernung) ist die Wiederbesetzung des Kassenarztsitzes dringend erforderlich. Waldbrol liegt ca. 30 km von der Kreisstadt Gummersbach entfernt. Eine gute Existenzmöglichkeit ist gegeben. Die Praxisräume können übernommen werden. Im nahe gelegenen Kreis Krankenhaus besteht die Möglichkeit, belegärztlich tätig zu werden.

► Den Bewerbern um einen der vorgenannten Kassenarztsitze wird die Um-